

**Amtliche Mitteilungen der**

Philipps



Universität  
Marburg

**Veröffentlichungsnummer: 33/2012**

**Veröffentlicht am: 10.09.2012**

**Zweite Änderung vom 16. Mai 2012**

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften an der Philipps-Universität Marburg vom 3. Februar 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 17/2010) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 20. April 2011 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 30/2011)

-----

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 14/2012, S. 227), am 16. Mai 2012 die folgende zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 3. Februar 2010 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 20. April 2011 beschlossen:

**2. Änderung  
vom 16. Mai 2012  
der  
Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
*Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen (Concepts of Fine Arts)*  
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)  
an der Philipps-Universität Marburg  
vom 3. Februar 2010  
in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 20. April 2011**

**Artikel 1**

**1.) § 8 erhält folgende geänderte Fassung**

**§ 8**

**Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums**

- (1) Der Studiengang (120 LP) gliedert sich in folgende Bereiche:
- das Hauptfach Bildende Kunst (Pflicht) mit 78 LP,
  - das wissenschaftliche Nebenfach (Wahlpflicht) mit 30 oder 36 LP,
  - den Profilbereich (Wahlpflicht) mit 6 oder 12 LP; alternativ können Praktika im Umfang von 6 oder 12 LP angerechnet werden.

Das wissenschaftliche Nebenfach und der Profildbereich bzw. die Praktika umfassen zusammen 42 LP.

Folgende Kombinationen sind möglich:

wissenschaftliches Nebenfach im Umfang von	Profildbereich im Umfang von	Praktika im Umfang von
30 LP	12 LP	---
30 LP	6 LP	6 LP
30 LP	---	12 LP
36 LP	6 LP	---
36 LP	---	6 LP
Siehe auch Anlage 3	Aus studiengangseigenem Angebot (siehe Anlage 2 Modul <b>Künstlerische Profilbildung 1</b> oder <b>Künstlerische Profilbildung 2</b> ), aus dem Angebot des Nebenfachs gemäß Anlage 3 oder aus dem Angebot anderer Fächer.	Siehe auch Anlage 2 (Modulbeschreibung <b>Praktikum 1</b> bzw. <b>Praktikum 2</b> )

(2) Das Hauptfach Bildende Kunst (Pflicht) mit 78 LP umfasst:

- das Basismodul *Künstlerische Kernkompetenzen* mit 12 LP,
- das Basismodul *Künstlerische Projektentwicklung* mit 12 LP,
- das Aufbaumodul *Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 1* mit 12 LP,
- das Vertiefungsmodul *Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 2* mit 12 LP und
- das Abschlussmodul *Künstlerische Abschlussprüfung* mit 30 LP.

- a) Im Basismodul *Künstlerische Kernkompetenzen* erproben und reflektieren die Studierenden im Rahmen zweier unterschiedlicher Modulveranstaltungen vom Typ *Kernkompetenz* verschiedene technische Fertigkeiten sowie künstlerische und gestalterische Verfahrensweisen und Materialien. Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre Kenntnisse künstlerischer und gestalterischer Verfahrensweisen. Die erworbenen Kompetenzen ergänzen das zunehmend eigenständige Arbeiten in den projektorientierten Modulveranstaltungen und Entwicklungsvorhaben des Masterstudiums.
- b) Im Rahmen des Basismoduls *Künstlerische Projektentwicklung* werden Modulveranstaltungen vom Typ *Projektentwicklung* angeboten. Die Studierenden entwickeln künstlerische oder gestalterische Projektarbeiten. Ein thematischer Lehrinhalt kann durch die Lehrenden angeboten werden. Die Befähigung zur kritischen Reflexion wird gefördert. Eine *Projektentwicklung* kann alternativ ersetzt werden durch den Erwerb einer künstlerischen *Kernkompetenz*, wenn dies in Hinblick auf die individuelle künstlerische Entwicklung sinnvoll erscheint. Qualifikationsziele sind die Entwicklung individueller künstlerischer oder gestalterischer Projektarbeiten und deren kritische Reflexion.
- c) Im Vertiefungsmodul *Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 1* wird ein Hauptseminar vom Veranstaltungstyp *Projektentwicklung* angeboten. In dieser Modulveranstaltung legen die Studierenden ein weitgehend eigenständiges künstlerisches Entwicklungsvorhaben fest, an dessen Umsetzung sie in Begleitung durch die Lehrenden

intensiv arbeiten. Am Ende der Modulveranstaltung werden im Rahmen einer Präsentation der Projektarbeiten Ausstellungstechniken erprobt. Die Modulveranstaltung beinhaltet die künstlerisch technische und ästhetisch komplexe Durchdringung künstlerischer Konzeptionen. Qualifikationsziele sind die Festlegung und Präsentation eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens. Zur kritischen Reflexion und komplexen Durchdringung künstlerischer Konzeptionen wird in Hinblick auf die Ausprägung einer eigenen künstlerische Haltung qualifiziert.

- d) Im Rahmen des Vertiefungsmoduls *Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 2* konkretisieren die Studierenden ihre künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Die Modulveranstaltung beinhaltet die Umsetzung, die Präsentation und Verteidigung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens. Die künstlerisch technische und ästhetische Reflexionsfähigkeit künstlerischer Konzeptionen wird gefestigt. Die Modulveranstaltung wird begleitet durch eine selbständige Auseinandersetzung mit aktuellen Diskursen in der Bildenden Kunst. Qualifikationsziele sind die Konkretisierung, Präsentation und Verteidigung des jeweiligen künstlerischen Entwicklungsvorhabens sowie die vertiefte Befähigung zur Reflexion künstlerischer Konzeptionen und der eigenen künstlerischen Position.
- e) Das Abschlussmodul *Künstlerische Abschlussprüfung* beinhaltet die *Masterarbeit (Künstlerisches Entwicklungsvorhaben und Dokumentation)* und eine *Disputation*.

Nähere Regelungen enthält Anlage 1 (Modulbeschreibungen).

- (3) Das wissenschaftliche Nebenfach (Wahlpflicht) mit 30 oder 36 LP: Je nach Modulumfang des jeweiligen Nebenfachs werden 30 oder 36 LP erworben. Die Wahl des Nebenfachs muss nach Maßgabe einer individuellen Beratung im Rahmen einer Studienfachberatung am Institut für Bildende Kunst zu Beginn des ersten Fachsemesters dokumentiert werden. Die Wahl richtet sich nach dem jeweiligen akademischen Profil und der beruflichen Orientierung des bzw. der Studierenden. Die Studienfachberatung ist obligatorisch und findet sowohl im Hauptfach Bildende Kunst als auch im Nebenfach statt. In der Beratung des Nebenfachs werden geeignete Module und ein Studienverlauf für das jeweilige Nebenfach empfohlen. Für die Studierenden besteht hiermit die Möglichkeit einer individualisierten und reflektierten Profilbildung durch die Begleitung der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Es besteht die Möglichkeit das Angebot einer vertiefenden Mentorierung wahrzunehmen. In diesem Fall soll das Studium des wissenschaftlichen Nebenfachs erst im zweiten Fachsemester begonnen werden. In begründeten Fällen ist auf Antrag ein einmaliger Wechsel des Nebenfachs möglich. Er soll bis spätestens zu Beginn des zweiten Fachsemesters erfolgt sein. Die 30 oder 36 LP des Nebenfachs müssen innerhalb eines Fachs erworben werden. Module aus anderen Fächern als aus dem gewählten Nebenfach können für das Nebenfach nicht anerkannt werden. Studierende, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Disziplin des gewünschten Nebenfachs erworben haben, und die ein darauf aufbauendes wissenschaftliches Nebenfach wählen wollen, müssen das entsprechende Masterangebot des Fachs wählen. Studierende, die noch keinen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Disziplin des gewünschten Nebenfachs erworben haben, wählen das entsprechende Bachelorangebot des Fachs. Im Übrigen sind bei der Wahl des wissenschaftlichen Nebenfachs die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem jeweiligen Studienangebot zu erfüllen. Bezüglich des Modulangebots des wissenschaftlichen Nebenfachs gelten die ergänzenden Regelungen der Anlage 3 *Importmodule für das wissenschaftliche Nebenfach und den Profildbereich*. Näheres regeln die Modulbeschreibungen der Kooperationspartner. Anlage 3

listet ferner das zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat aktuelle Modulangebot auf.

- (4) Den Profildbereich (Wahlpflicht) mit 6 oder 12 LP: Wenn im Rahmen des wissenschaftlichen Nebenfachs 36 LP erworben werden, dann beträgt die Anzahl der zu erwerbenden LP für den Profildbereich 6 LP. Wenn im Rahmen des Nebenfachs 30 LP erworben werden, dann beträgt die Anzahl der zu erwerbenden LP für den Profildbereich 12 LP. Die Auswahl der Module richtet sich nach individueller Profilbildung und beruflicher Orientierung. Die Module können aus dem studiengangseigenen Angebot des Instituts für Bildende Kunst, der Nebenfächer gemäß Anlage 3 *Importmodule für das wissenschaftliche Nebenfach und den Profildbereich* oder aus dem Angebot anderer Fächer gewählt werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen der jeweiligen Fächer. Alternativ können Praktika im Umfang von 6 oder 12 LP in einem relevanten Bereich absolviert werden. Praktika sollen einen Bezug zum wissenschaftlichen Nebenfach aufweisen.

## 2.) § 11 erhält folgende geänderte Fassung

### § 11

#### Abschlussmodul

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul *Künstlerische Abschlussprüfung* sind erfolgreich absolvierte Module im Umfang von mindestens 60 LP, hiervon mindestens 36 LP im Hauptfach *Bildende Kunst*.
- (2) Im Abschlussmodul mit 30 LP sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
  - a) Eine *Masterarbeit* mit 24 LP. Die *Masterarbeit* besteht aus der Realisation eines *Künstlerischen Entwicklungsvorhabens* (21 LP) und einer *Dokumentation* (3 LP). Der künstlerische Anteil der *Masterarbeit* soll Bezüge zum wissenschaftlichen Nebenfach haben. Die Ergebnisse des *Künstlerischen Entwicklungsvorhabens* müssen in der *Dokumentation* beschrieben werden. Insbesondere die künstlerische Konzeption und Verfahrensweise bei dem *Künstlerischen Entwicklungsvorhaben* sollen schriftlich dargestellt und erläutert werden. Neben einem künstlerisch ästhetischen kann auch ein kunsthistorischer oder anderer wissenschaftlicher Zusammenhang reflektiert werden. Die *Dokumentation* ist zu illustrieren.
  - b) Eine *Disputation* mit 6 LP, in der die Ergebnisse der *Masterarbeit* im Rahmen einer Ausstellung präsentiert sowie deren Konzeption und Verfahrensweise vorgetragen und verteidigt werden. Die Dauer der *Disputation* beträgt 30 Minuten. Die *Disputation* ist öffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit der *Masterarbeit* beträgt achtzehn Wochen. Sofern von der Kandidatin oder von dem Kandidaten nicht zu verantwortende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen, kann auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen vom Prüfungsausschuss gestattet werden.
- (4) Während der Bearbeitungszeit sollen Konsultationen zwischen Kandidatin oder Kandidat und Erstgutachterin oder Erstgutachter stattfinden.

- (5) Das Bestehen der *Masterarbeit* ist Voraussetzung für die Zulassung zur *Disputation*.
- (6) Das Abschlussmodul ist bestanden, wenn alle Modulteilprüfungen bestanden sind.
- (7) Wenn eine Teilprüfung des Abschlussmoduls nicht bestanden ist, kann sie einmal wiederholt werden.
- (8) Ein Exemplar der *Master-Dokumentation* geht in gebundener und digitaler Form in das Eigentum des Instituts für Bildende Kunst der Philipps-Universität Marburg über. Die urheberrechtlichen Ansprüche der Verfasserin oder des Verfassers bleiben davon unberührt.
- (9) Weiteres regelt § 11 *Allgemeine Bestimmungen*.

**3.) Das Modul *Künstlerische Abschlussprüfung* in Anlage 1 (Modulbeschreibungen) erhält folgende geänderte Fassung:**

Modulbezeichnung	<b><i>Künstlerische Abschlussprüfung</i></b> (Abschlussmodul, Pflicht) KA
Leistungspunkte	30 LP
Inhalt	Das Abschlussmodul <i>Künstlerische Abschlussprüfung</i> beinhaltet eine künstlerische <i>Masterarbeit</i> und eine <i>Disputation</i> . Die <i>Masterarbeit</i> besteht aus der Realisation eines <i>Künstlerischen Entwicklungsvorhabens</i> und einer <i>Dokumentation</i> . Der künstlerische Anteil der <i>Masterarbeit</i> soll Bezüge zum wissenschaftlichen Nebenfach haben. Die Ergebnisse des <i>Künstlerischen Entwicklungsvorhabens</i> müssen in der <i>Dokumentation</i> beschrieben werden. Insbesondere die künstlerische Konzeption und Verfahrensweise bei dem <i>Künstlerischen Entwicklungsvorhaben</i> sollen schriftlich dargestellt und erläutert werden. Neben einem künstlerisch ästhetischen kann auch ein kunsthistorischer oder anderer wissenschaftlicher Zusammenhang reflektiert werden. Der Umfang der <i>Dokumentation</i> soll 25 Seiten nicht überschreiten. Die <i>Dokumentation</i> ist zu illustrieren. In einer <i>Disputation</i> werden die Ergebnisse der <i>Masterarbeit</i> im Rahmen einer Ausstellung präsentiert sowie deren Konzeption und Verfahrensweise vorgetragen und verteidigt. Die Dauer der <i>Disputation</i> beträgt 30 Minuten.
Qualifikationsziel	Qualifikationsziel ist der Nachweis profunder Kompetenzen im Umgang mit künstlerischen Konzeptionen und ihrer angemessenen Anwendung, Dokumentation und Präsentation.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Einzelbetreuung
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Teilnahme am Abschlussmodul <i>Künstlerische Abschlussprüfung</i> sind Modulbescheinigungen im Rahmen des M.A. <i>Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen</i> der Philipps-Universität Marburg im Umfang von mindestens 60 LP, hiervon mindestens 36 LP im Hauptfach <i>Bildende Kunst</i> . Voraussetzung für die Zulassung zur <i>Disputation</i> ist das Bestehen der künstlerischen <i>Masterarbeit</i> . Wenn eine Teilprüfung des Moduls nicht bestanden ist, kann sie einmal wiederholt werden.
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. <i>Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsleistungen: mit mindestens der Punktzahl 5 ( <i>Ausreichend</i> ) bewertete drei Modulteilprüfungen: Masterarbeit - Künstlerisches Entwicklungsvorhaben (21 LP), Masterarbeit - Dokumentation (3 LP) und Disputation (6 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Vorbereitung und Durchführung der <i>Masterarbeit</i> : 720 Stunden. Vorbereitung und Durchführung der <i>Disputation</i> : 180 Stunden.
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortlicher	Prof. Eckhard Kremers

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Bildende Kunst – Künstlerische Konzeption“ an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2012/2013 und vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben.

Für Studierende, die das Studium nach der Prüfungsordnung vom 3. Februar 2010 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 20. April 2011 absolvieren (Studienbeginn Wintersemester 2011/2012), kann der Prüfungsausschuss Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf die vorliegende Änderungssatzung begünstigen. Der Wechsel auf diese Änderungssatzung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 23.08.2012

gez.

Prof. Dr. Joachim Herrgen  
Dekan des Fachbereichs  
Germanistik und Kunstwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

<b>In Kraft getreten am: 11.09.2012</b>
---